

RS OGH 1986/2/13 8Ob526/86, 2Ob201/99v, 5Ob102/08y, 10Ob25/15x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.02.1986

Norm

ABGB §1072

Rechtssatz

Das Vorkaufsrecht beschränkt den Verpflichteten nicht in seiner Freiheit, überhaupt zu verkaufen. Lediglich der Käufer ist durch die Person des Vorkaufsberechtigten zunächst vorgegeben.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 526/86

Entscheidungstext OGH 13.02.1986 8 Ob 526/86

Veröff: EvBl 1986/148 S 622 = RdW 1986,206

- 2 Ob 201/99v

Entscheidungstext OGH 02.09.1999 2 Ob 201/99v

Beisatz: Ein solches Vorkaufsrecht kann nicht nur als "Nebenvertrag" (§ 1067 ABGB) zu einem Kaufvertrag, sondern auch etwa im Rahmen eines Bestandvertrages rechtswirksam vereinbart werden. Durch Eintragung in das Grundbuch kann es gemäß § 1073 ABGB verdinglicht werden und verstärkt damit das Recht des Berechtigten gegenüber Dritten, an welche die Sache gelangt ist. (T1)

- 5 Ob 102/08y

Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 102/08y

Auch

- 10 Ob 25/15x

Entscheidungstext OGH 22.10.2015 10 Ob 25/15x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0020222

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at